

II. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

(Nummerierung nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
 - WA** 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) 7.278 m²
 - MD** 1.2.1. Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) 3.730 m²
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - 3.5. Baugrenze

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

1	1 Art der baulichen Nutzung gem. § 4 und § 6 BauNVO
2	2 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
3	3 Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO
4	4 Anzahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO
5	5 Bauweise gem. § 22 BauNVO

- VERKEHRSLÄCHEN**
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - 6.1. Straßenverkehrsflächen 2.006 m²
 - 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Flurbereinigungsweg 534 m²
 - Fußweg 90 m²
- GRÜNFLÄCHEN**
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 - 9. Öffentliche Grünflächen 1.975 m²
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)
 - 10.1. Wasserflächen (Regenrückhaltebecken) 201 m²
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
 - Anpflanzungen: Sträucher

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB) 15.814 m²

I. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

921/5	Flurnummern		
	Flurstücksgrenzen		geplante Grundstückseinteilung
	Gebäude	01 - 17	Nummerierung der Bauparzellen
	Höhenlinien Bestandsgebäude		Bezugspunkte für Höhenfestsetzungen

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - ALLGEMEINE WOHNGEBIETE gemäß § 4 BauNVO**
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - DORFGEBIETE gemäß § 5 BauNVO**
Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.
Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige Gewerbebetriebe
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - ALLGEMEINE WOHNGEBIETE gemäß § 4 BauNVO**
Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO: **0,35**
Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 3 zulässig sind.
Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO: **0,7**
Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.
Vollgeschosse (VG) gem. § 20 BauNVO: **II**
Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.
Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO: **o - offene Bauweise**
In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge der bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

- DORFGEBIETE gemäß § 5 BauNVO**
Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO: **0,4**
Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 3 zulässig sind.
Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO: **0,8**
Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.
Vollgeschosse (VG) gem. § 20 BauNVO: **II**
Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.
Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO: **o - offene Bauweise**
In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge der bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

- BAUGRENZEN, ABSTANDSLÄCHEN**
Die im Plan festgesetzten Baugrenzen gelten als Mindestabstand zu den Öffentlichen Verkehrsflächen und zu den angrenzenden Grundstücksgrenzen.
Die Errichtung von Garagen, Stellplätzen und deren Zufahrten i.S. des § 12 Abs. 1 BauNVO, sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind auch außerhalb der durch Planzeichen (Baugrenze) festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der BayBO zulässig, sofern eine Fläche von 20 m² nicht überschritten wird.
Werden nach der BayBO größere Abstandslächen erforderlich, so gelten die Vorschriften der BayBO vorrangig.
- BODENSCHUTZ**
Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen.
Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagen und wieder einzubauen.
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, auch während der Bauarbeiten, zu achten und die Bodenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen.
Es wird auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19731, hingewiesen.
Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vermässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.

- BEFESTIGTE FLÄCHEN**
Die befestigten Flächen auf den Grundstücken sind zu minimieren.
Die Garagenzufahrten, Stauräume, sowie die offenen PKW-Stellplätze sind mit einem versickerungsfähigen Belag oder einem Belag mit versickerungsfähigen Fugen (Rasenpflaster, Drainpflaster oder dergleichen) auszubilden. Es ist darauf zu achten, dass ein Fugenanteil von 20 - 25 % und ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten werden. Der Unterbau für diese Flächen muss ebenfalls wasserdurchlässig sein.
Asphaltbeläge sind nicht zugelassen.

- STELLPLÄTZE UND GARAGEN**
Für Wohneinheiten < 60 m² Wohnfläche ist ein Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.
Für Wohneinheiten ≥ 60 m² Wohnfläche sind zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.
Vor Garageneinfahrten sind grundsätzlich Stauräume von mind. 5,00 m Tiefe zu den öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

- BEGRÜNUNG, GRÜNORDNUNG**
Pflanzgebote, Erhaltungsgebote und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, sowie begleitende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- DURCHGRÜNUNG DER GRUNDSTÜCKE**
Unbebaute Grundstücksflächen, ausgenommen Stellplätze, Arbeits- und Lagerflächen, sind als Garten- oder Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern.
Die erforderlichen Grenzabstände gemäß Art. 47 AGBGB für die Bepflanzung sind einzuhalten.
- HAUSBÄUME**
Ausschließlich zugelassen sind heimische Laubbäume 1. oder 2. Ordnung (z.B. Hartholze, Linde, Ahorn), sowie Hochstamm-Obstbäume (z.B. Walnuss, Birne).
Die erforderlichen Grenzabstände gemäß Art. 47 AGBGB für die Bepflanzung sind einzuhalten.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merklblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

- BAUFELD**
Baufeldfreimachung, Pflegemaßnahmen, Rodungen und Gehölzrückschnitte sind außerhalb der Vogelzeit vom 01.10. - 28.02. durchzuführen.
- BELEUCHTUNG**
Für die öffentliche Beleuchtung sind insektenfreundliche und energiesparende LED-Lampen im entsprechenden Spektrum zu verwenden.

- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE**
Die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens darf max. 0,50 m über der fertigen Straßenoberkante am Bezugspunkt liegen. Die Gebäudehöhe wird mit maximal 11,00 m festgesetzt.
Die Bezugspunkte des jeweiligen Baugrundstückes sind dem Planblatt zu entnehmen. Dem Bauantrag ist der entsprechende Schnitt mit Eintragung der Höhenkoten der Straßenoberkante am Bezugspunkt, sowie für die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens und des Firstes beizufügen.
- BODENFUNDE, BODENDENKMÄLE**
Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.
Treten bei der Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gemäß Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

- GRUNDWASSER**
Permanente Grundwasserabsenkungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Eine vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungszustand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.
Bei hohen Grundwasserständen sind die Keller als wasserdichte Wannen auszuführen.
- AUSSENWANDBEKLEIDUNG**
Nicht zugelassen sind Bekleidungen aus Kunststoff- oder Zementfaserplatten, metallische Bekleidungen, sowie Bekleidungen aus glänzenden oder polierten Platten oder Fliesen.
- GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNG**
Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin dürfen 1,30 m (inkl. Sockelhöhe), gemessen von der angrenzenden Straßenoberkante, nicht überschreiten.
Zu landwirtschaftlichen Flächen hin, muss ein Abstand von 2,00 m eingehalten werden.

IV. HINWEISE

- SOLLENKOLLEKTOREN, PHOTOVOLTAIKELEMENTE**
Zur Schonung der natürlichen Ressourcen wird der Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen empfohlen. Die Kollektoren sollten in den Dachflächen symmetrisch angeordnet werden.
- VERSORGUNGSLEITUNGEN**
Die Versorgungsleitungen für Fernmeldeanlagen, Rundfunk usw. sollten innerhalb des Planungsbereiches unterirdisch verlegt werden.
- REGENWASSER**
Im Sinne eines verantwortungsbewussten und sparsamen Umgangs mit dem Naturgut Wasser sollten die Niederschlagswasser von den Dachflächen in Regenauffangbehältern auf dem Grundstück gesammelt und einer Nutzung als Gartenwasser oder Brauchwasser (Grauwasser im Haushalt) zugeführt oder auf dem Grundstück versickert werden.
Das Gesamtrückhaltevolumen des Regenauffangbehälters sollte unter Berücksichtigung des Wasserverbrauchs ausreichend dimensioniert werden.
Im Fall einer Versickerung müsste zunächst sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mind. einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten, etc.). Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden.
Unterirdische Versickerungsanlagen können nur für unproblematische Dachflächen toleriert werden. Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt dauerhaften Funktionsfähigkeit ist der unterirdischen Versickerungsanlage in jedem Fall eine ausreichende Voreinleitung vorzuschalten.
Der Überlauf aus dem Regenwassersammelbehälter ist an den Oberflächenwasserkanal (Trennsystem) des öffentlichen Kanalnetzes anzuschließen.
Bei der Verwendung des Regenwassers als Brauchwasser (Grauwasser) darf keine direkte Verbindung zur zentralen Versorgungsanlage bestehen.
Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
Um eine Verwechslung von Regenwasser mit Trinkwasser auszuschließen, ist die Kennzeichnung der Entnahmestelle mit „Kein Trinkwasser“ notwendig.
Die Anlagen sind mit entsprechenden Sicherungen vor unbeabsichtigtem Benutzen, insbesondere durch Kinder, auszustatten.
Der Betreiber einer Regenwasseranlage ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage alleine verantwortlich.
Brauchwasseranlagen sind bei der Marktgemeinde Mühlhausen anzumelden.

GRUNDWASSER / GEWÄSSER			
Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen festgestellt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht.			
Durch das neue Baugebiet können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Stauunfälle in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.			
IMMISSIONSSCHUTZ			
a. BETRIEB VON HAUSTECHNISCHEN ANLAGEN			
Gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) gelten für alle Anlagen (inkl. haustechnischer Anlagen) folgende Richtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:			
		WA	MD
tags	(06:00 - 22:00)	55 dB(A)	60 dB(A)
nachts	(22:00 - 06:00)	40 dB(A)	45 dB(A)

- Die Sicherstellung über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall kann hierzu die Vorlage eines Nachweises angeordnet werden. Es gelten die Regelungen der TA Lärm.
- Hinweise zur baulichen Gestaltung von haustechnischen Anlagen:**
Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z.B. Wärmepumpen-Splitgeräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten).
Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräte, Kühlaggregate oder Zu- bzw. Abblüffungen direkt an oder unterhalb von Fenstern geräuschsensibler Räume (z.B. Schlafzimmer) soll vermieden werden.
Eine Einrichtung geräuschemittlerender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden bewirkt eine Schallpegelerhöhung aufgrund von Schallreflektion und sollte daher ebenfalls vermieden werden.
Grundsätzlich soll bei der Errichtung der Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine Körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.
Soweit erforderlich sollen bei Blechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt werden (z.B. Entkoppeln der Luftkanalbleche und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).
Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen vgl. Abstandstabelle gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfadens "Tieferrichtliche Geräusche bei Bauanlagen und Luftwärmepumpen - Ein Leitfadens (Auszug Teil III)" (Bayerisches Landesamt für Umwelt)).
Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalummantelungen, Geräteduschsch).
b. **LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE**
Auf die von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den Geltungsbereich eingehenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) - ausgelöst durch betriebssübliche landwirtschaftliche Nutzungen - wird hingewiesen. Diese sind zumutbar, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlich rechtlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen.

V. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **12.03.2019** die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Schleifwegacker" im Ortsteil Schirnisdorf beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **12.03.2019** hat in der Zeit vom **08.04.2019** bis **13.05.2019** stattgefunden. Die Bekanntmachung erfolgte am 29.03.2019 im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 1058 der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt an der Aisch.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **12.03.2019** hat in der Zeit vom **08.04.2019** bis **13.05.2019** stattgefunden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **12.03.2019** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **12.03.2019** bis **12.03.2019** öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am **12.03.2019** im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 10 der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt an der Aisch.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **12.03.2019** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **12.03.2019** bis **12.03.2019** beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **12.03.2019** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **12.03.2019** bis **12.03.2019** öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am **12.03.2019** im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 10 der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt an der Aisch.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **12.03.2019** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **12.03.2019** bis **12.03.2019** beteiligt.
- Die Marktgemeinde Mühlhausen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom **12.03.2019** die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Schleifwegacker" im Ortsteil Schirnisdorf in der Fassung von **12.03.2019** als Satzung beschlossen.

Mühlhausen, _____ Klaus Faatz, Erster Bürgermeister

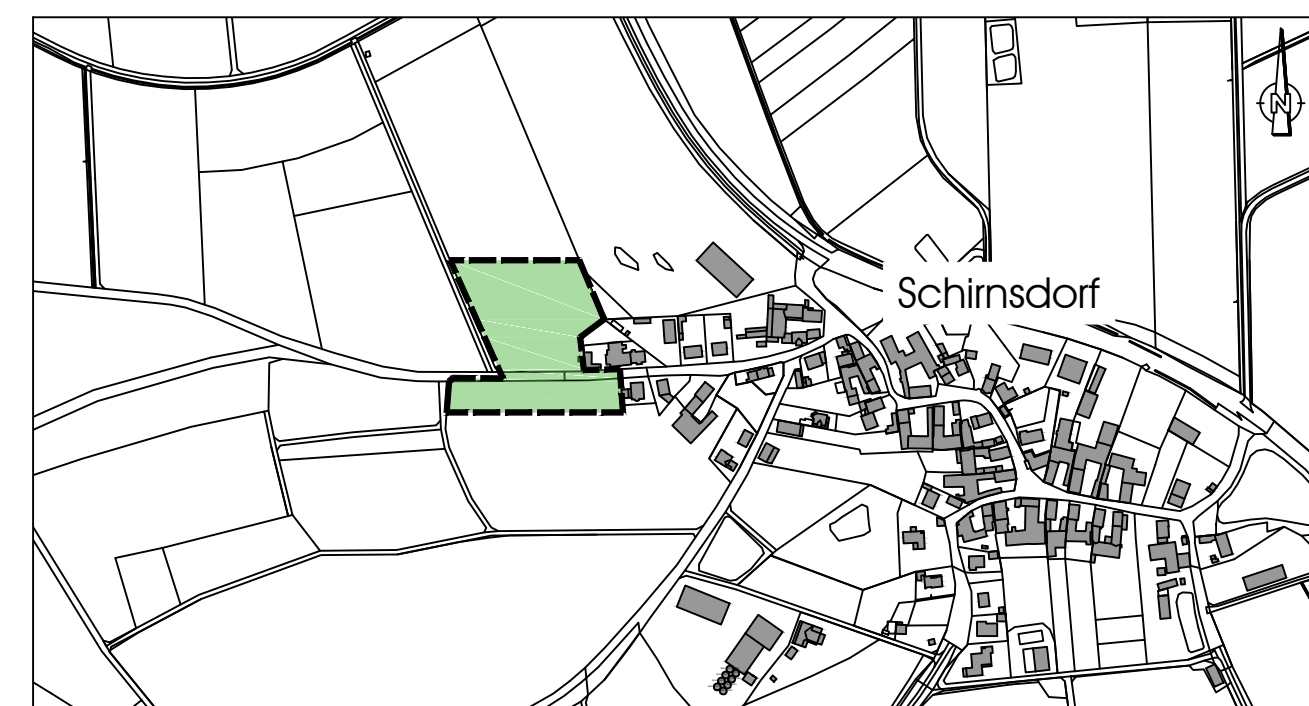
9. Ausgefertigt
Mühlhausen, _____ Klaus Faatz, Erster Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am _____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Mühlhausen, _____ Klaus Faatz, Erster Bürgermeister

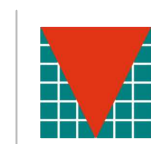
VI. WEITERE UNTERLAGEN ZUM BAULEITPLANVERFAHREN

Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Schleifwegacker" im Ortsteil Schirnisdorf
Valentin Maier Bauingenieur AG
in der Fassung vom 12.03.2019

96172 Marktgemeinde Mühlhausen AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 "SCHLEIFWEGÄCKER" IM ORTSTEIL SCHIRNSDORF



BAUHERR: **MARKT MÜHLHAUSEN**
VG HOCHSTADT
BAHNHOFSTRASSE 18
91315 HOCHSTADT / AISCH



VALENTIN MAIER BAUINGENIEUR AG
GROSSE BAUERNASSE 79, 91315 HOCHSTADT / A.
TELEFON 09193/50151-0, FAX 09193/50151-50
SAINT JOHANN 10, 91056 ERLANGEN
TELEFON 09131/407500, FAX 09131/ 407544
HAUPTSTRASSE 21, 96178 POMMERSELDEN
TELEFON 09548/8044, FAX 09548/1649

12.03.2019
DATUM UNTERSCHRIFT

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 "SCHLEIFWEGÄCKER" IM ORTSTEIL SCHIRNSDORF	UNTERLAGE	1	
	BLATT-NR.	-	
	PROJEKT-NR.	192792	
	PLANFLÄCHE	0.56 m ²	
PLANUNGS- PHASE	Frühzeitige Beteiligung der TÖB / Öffentlichkeit		
MAßSTAB	1 : 1.000		
	ENTW.	12.03.2019	SÄNGER
	GEPR.	12.03.2019	SCHREIBER